

Kleinstkindbetreuung der Stadtgemeinde Mistelbach

Kindergruppe „Rappel-Zappel“

(für Kinder im Alter zwischen 1 und 2,5 Jahren)

GEBÜHREN ab 1.1.2020

(beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020):

	Montag bis Freitag (nach Bedarf)	pro Monat
5 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 268,00
5 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 348,00
5 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 16:00 Uhr	€ 386,00
5 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 439,00
5 Tages Tarif	drei Tage von 7:00 bis längstens 13:00 Uhr zwei Tage von 7:00 bis 17:00 Uhr	€ 343,00
	Montag bis Freitag (nach Bedarf)	Pro Monat
3 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 182,00
3 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 214,00
3 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 16:00 Uhr	€ 246,00
3 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 289,00
	Montag bis Freitag (nach Bedarf)	pro Monat
2 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 123,00
2 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 145,00
2 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 16:00 Uhr	€ 166,00
2 Tages Tarif	von 7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 192,00

Die Gebühren werden jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex per 1.1. angepasst.

Die Kosten für das Mittagessen kommen zusätzlich hinzu.

Berufstätige Eltern, die ihr Kind in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen, können vom Land NÖ im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsförderung einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten. Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25%, 50% oder 75%) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen liegt.

Nähere Informationen und das Antragsformular unter:

http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Kinderbetreuung/Tagesbetreuung/kinderbetreuungsfoerderung_antrag.html

Kontaktstelle des Landes für die NÖ Kinderbetreuungsförderung

NÖ Familienhotline, E-Mail: familienreferat@noel.gv.at

Tel: 02742/9005-1-9005, Fax: 02742/9005-13335

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme der Kleinstkindbetreuung

Nachfolgend eine Auflistung der Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Inanspruchnahme der Kleinstkindbetreuung in der Stadtgemeinde Mistelbach gelten:

Voraussetzungen:

- Die Berufstätigkeit beider Eltern/Erziehungsberechtigten wird vorausgesetzt (ausgenommen dem ersten Monat – „Eingewöhnungszeit“)
- Nimmt die Mutter wieder Mutterschutz/Karenz in Anspruch und gibt es Kinder, die den Platz benötigen, verliert das Kind den Platz in der Kleinstkindbetreuung.
- Plätze für Kinder, die nicht den Hauptwohnsitz in Mistelbach haben, werden nach Prüfung der Verfügbarkeit vergeben.
- Das Kind muss bei Beginn des Besuches der Kleinstkindbetreuung mindestens ein Jahr alt sein.

Zur Anmeldung:

- Die von den Eltern angegebenen Zeiten für die Betreuung müssen für mindestens 3 Monate durchgehend gelten. Es müssen die Wochentage, an denen die Betreuung benötigt wird, genau angegeben werden.
- Liegen zwischen der Anmeldung und dem Start der Betreuung mehr als drei Monate, so sind die voraussichtlichen Betreuungszeiten bekanntzugeben. Spätestens drei Monate vor dem Start sind die Betreuungszeiten verbindlich bekanntzugeben, wobei diese erst nach Prüfung und Bestätigung durch die Stadtgemeinde Mistelbach als akzeptiert gelten.
- Das Kind muss für mindestens 6 Monate durchgehend angemeldet werden, es sei denn, das Kind kann vorher in den Kindergarten wechseln.

Zur Verrechnung:

- Bei der Anmeldung muss als Kautions eine Monatsgebühr bezahlt werden, die am Ende der Kleinstkindbetreuung zurückbezahlt wird.
- Im ersten Monat der Inanspruchnahme wird der Besuch anteilmäßig – je nach tatsächlichem Besuch - in Rechnung gestellt (Eingewöhnungszeit).
- In den Monaten mit Ferienzeiten (Juli, August, Dezember und Jänner) wird auf den Monatspreis eine Reduktion gewährt.
- Bei Krankheit des Kindes gibt es keine Reduktion, ausgenommen Krankheiten länger als zwei Wochen (Vorlage ärztliches Attest).

Nach der Kleinstkindbetreuung:

- Ist das Kind 2,5 Jahre alt, wechselt das Kind in den Kindergarten (vorausgesetzt, ein Kindergartenplatz steht im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mistelbach zur Verfügung).
- Kann von der Stadtgemeinde Mistelbach im Gemeindegebiet kein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden, kann das Kind - bis es einen Kindergartenplatz gibt - in der Kleinstkindbetreuung bleiben – es gelten dieselben Verrechnungssätze wie bei den Kindergärten.

Wir bitten um Ihr Verständnis für die oben angeführten Punkte. Die Stadtgemeinde Mistelbach ist bemüht, so vielen Kindern wie möglich, deren Eltern für die Ausübung ihres Berufes eine Betreuung ihrer Kinder vor dem Kindergartenbesuch benötigen, den Besuch der Kleinstkindbetreuung zu ermöglichen.

Die Kleinstkindbetreuung ist geschlossen am:

- die mittleren 3 Wochen in den Sommerferien - wie in den Kindergärten
- Weihnachtsferien
- 2. November (Allerseelen)
- 15. November (Landesfeiertag)